



MASTERPLAN DER BAYERISCHEN ASYLHELFER*INNEN

Die bayerischen Asylhelfer*innen veröffentlichen ihren eigenen Masterplan. Wir zeigen hier Wege auf, wie eine menschenwürdige und geordnete Asylpolitik gelingen kann – gestützt auf unsere Erfahrungen, die wir seit vielen Jahren tagtäglich vor Ort in der Asylarbeit machen.

Inklusive der „60 Forderungen zur Landtagswahl – für eine bayerische Asylpolitik mit Zukunft und Anstand“

Inhalt

*Die aufgenommenen 60 Forderungen zur Landtagswahl sind in der Reihenfolge geändert

Asylverfahren verbessern, beschleunigen und besser überwachen	2
Asylverfahren verkürzen.....	2
Qualität der Asylverfahren erhöhen.....	2
Asylverfahren ergebnisoffen und fair durchführen (Forderung 51)	3
Ausreichend viele unabhängige Asylsozialarbeiterstellen schaffen (Forderung 52)	3
Anwaltliche Unterstützung und unabhängige Beratung von Beginn des Verfahrens an gewährleisten (Forderung 53)	3
Kompetenz von Sprachmittler*innen und BAMF-Mitarbeiter*innen sorgfältig prüfen (Forderung 54)	4
Anhörung und Entscheidung durch dieselbe Person durchführen (Forderung 55)	5
Kirchenasyl bewahren und schützen (Forderung 56)	5
Mehr als bisher über europäisches Asylsystem GEAS diskutieren, in der europäischen Öffentlichkeit bessere Lösungen entwickeln	5
Herausgeberschaft.....	7

Asylverfahren verbessern, beschleunigen und besser überwachen

Asylverfahren verkürzen

Schnelle Asylverfahren sind möglich: Asylverfahren könnten wie in der Schweiz und den Niederlanden nur wenige Wochen dauern. Sie könnten so ablaufen: Flüchtlinge erhalten vom ersten Tag an unabhängige anwaltliche, vom Staat finanzierte Unterstützung. Vertreter*innen von Menschenrechtsorganisationen dürfen bei den Interviews mit im Raum sitzen und die Verfahren beobachten. Betroffene haben den Rechtsanspruch, vor Gericht Widerspruch gegen den Asylbescheid einzulegen und gegen das Gerichtsurteil in Berufung zu gehen. Ihre Anwäl*innen, spezialisiert auf Flüchtlingsrecht, begleiten die Antragsteller*innen von Beginn des Verfahrens bis zu eventuellen Gerichtsverfahren. Da sie von Anfang an mit in das Verfahren involviert sind, können erforderliche Dokumente schneller vorgelegt werden, sowohl die Dauer der Asylverfahren selbst als auch die der eventuell anschließenden Gerichtsverfahren sinkt. Asylbewerber*innen erhalten volle Prozesskostenhilfe. Eine Härtefallkommission prüft Zweifelsfälle. Außerdem erfolgt noch in der Erstunterkunft ein Screening nicht nur der körperlichen Gesundheit, sondern auch der seelischen Gesundheit.

Qualität der Asylverfahren erhöhen

Das Asylverfahren steht und fällt mit der Anhörung. Eine kleine Anfrage an die Bundesregierung vom März 2018 zeigt: 91,3 Prozent derjenigen Asylbewerber*innen, die vom BAMF einen ablehnenden Bescheid erhalten hatten, klagen gegen ihren Bescheid. Von der Gesamtzahl der Verfahren im Bereich Asyl, die nicht eingestellt wurden, endeten gut 40 Prozent mit einer Entscheidung zugunsten der Kläger*innen. Auch wenn man die Verfahrenserledigungen mit-

einbezieht, bei denen das Verfahren eingestellt wurde, handelt es sich immer noch um 22 Prozent aller klagenden Asylbewerber*innen, die vor Gericht Erfolg hatten. Insgesamt lässt sich sagen: Etwa jeder Fünfte siegt in erster Instanz. Dass so viele Klagen erfolgreich sind, wirft ein schlechtes Licht auf die Qualität der Entscheidungen des BAMF. Absurd wirkt es angesichts dessen, dass nach den Vorfällen in der Bremer Außenstelle ausschließlich alle positiven Bescheide seit dem Jahr 2000 geprüft werden. (Eine neue Meldung zeigt außerdem, dass in dieser Untersuchung bisher nur [17 positive Bescheide](#) revidiert werden mussten.) Das BAMF sollte deshalb intern auch alle Negativbescheide von sich aus prüfen. Dies würde die Gerichte entlasten und sicherstellen, dass schutzberechtigte Menschen diesen Schutz auch bekommen.

„NEUN VON ZEHN ABGELEHNTEN ASYLBEWERBERN IN DEUTSCHLAND KLAGEN GEGEN IHREN BESCHIED - UND FAST JEDER FÜNFTTE VON IHNEN HAT DAMIT ERFOLG.“ – DW am 23.03.2018

Link 1: [DW berichtet über kleine Anfrage der Linksfraktion](#)

Link 2: [Kleine Anfrage der Linksfraktion an Bunderegierung](#)

Asylverfahren ergebnisoffen und fair durchführen (Forderung 51)

Die Anerkennungspraxis für Länder wie Syrien und Afghanistan hat sich in den vergangenen Jahren deutlich verändert – leider zu Ungunsten der Asylbewerber*innen. Immer seltener wird der starke Flüchtlingsschutz gewährt. Während beispielsweise bis August 2016 Syrer*innen nahezu ausnahmslos als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt wurden, erhalten sie heute fast ausschließlich den schwächeren subsidiären Schutz. Die Sicherheitslage in Syrien und vielen anderen Ländern bleibt jedoch unverändert schlecht. Eine schematische Entscheidungspraxis nach dem Herkunftsland darf nicht stattfinden. Das individuelle Schicksal und nicht die politische Stimmungslage oder zweifelhafte Länderberichte des Auswärtigen Amtes müssen maßgeblich für die Beurteilung sein, ob jemand in Deutschland bleiben darf oder nicht. Das gebieten das Recht auf ein faires Asylverfahren und der Gedanke der Einzelfallgerechtigkeit. Alle Asylbewerber*innen haben ungeachtet ihrer Herkunft das Recht auf die sorgfältige und unvoreingenommene Prüfung ihres Asylantrages.

Ausreichend viele unabhängige Asylsozialarbeiterstellen schaffen (Forderung 52)

Seit 2018 gilt eine neue Richtlinie für die Beratung von Geflüchteten. Während bereits der frühere Betreuungsschlüssel von 1:100 in den Erstaufnahmeeinrichtungen und 1:150 in den Gemeinschaftsunterkünften nicht ausreichend für eine angemessene Beratung war, enthält die neue Richtlinie keinen verbindlichen Betreuungsschlüssel. Ein Verhältnis von mindestens 1:50 in allen Asylbewerberunterkünften stellt unserer Meinung nach das erforderliche Minimum dar. Außerdem müssen Einschüchterungen und Drohungen mit dem Abbau von Stellen gegenüber den mit der Beratung beauftragten Wohlfahrtsverbänden durch die bayerische Regierung aufhören: Wer Asylbewerber*innen mit „schlechter Bleibeperspektive“ und geduldete Personen über ihre rechtlichen Möglichkeiten berät, handelt nicht gesetzeswidrig – ganz im Gegenteil gebietet es der Rechtsstaat, auch Schutzsuchenden den Gang vor das Gericht zu ermöglichen und sie umfassend über Rechtsschutzmöglichkeiten zu informieren. Da die seit 2018 geltende Beratungs- und Integrationsrichtlinie keine angemessene, unabhängige und umfassende Beratung von Asylbewerber*innen mit „schlechter Bleibeperspektive“ und geduldeten Personen erlaubt, ist die Richtlinie vollständig aufzuheben und durch eine mit den Wohlfahrtsverbänden und Helferkreisen abgestimmte zu ersetzen.

Anwaltliche Unterstützung und unabhängige Beratung von Beginn des Verfahrens an gewährleisten (Forderung 53)

Das Asylverfahren ist für Asylbewerber*innen existentiell: Der Ausgang entscheidet darüber, ob jemand in Deutschland bleiben darf. Und das Asylverfahren ist komplex – gerade für diejenigen, die wenig oder kein Deutsch verstehen. Außerdem sind die Klagefristen im Asylverfahren kürzer als in gewöhnlichen Verwaltungsstreitigkeiten. Kompetente und schnelle anwaltliche Unterstützung ist daher unerlässlich. Doch nur ein kleiner Teil der

Asylbewerber*innen kann sich diese leisten. Asylbewerber*innen muss daher von Anfang an ein unabhängiger rechtlicher Beistand zur Seite gestellt werden. Auch die Bundesrechtsanwaltskammer fordert in ihrer Stellungnahme vom Oktober 2018, dass „den Antragstellern in allen Phasen ihres Asylverfahrens effektiv Gelegenheit zu geben [ist], durch einen Rechtsanwalt vertreten zu werden“. Anwäl*innen und sonstige Berater*innen müssen daher einen geregelten und verbindlichen Zugang zu den Asylbewerber*innen erhalten. Gerade in den Transit-, Ausreise- und AnKER-Zentren muss gewährleistet sein, dass Asylbewerber*innen vor Ort besucht werden können (besonders vor und nach der Anhörung). Prozesskostenhilfe muss ferner unabhängig von den Erfolgsaussichten der Klage stets gewährt werden. Da Asylbewerber*innen aufgrund der Sprachbarriere und weiterer Belastungen gegenüber den Asylbehörden und Gerichten strukturell unterlegen sind, ist ihre Unterstützung ein Gebot der Rechtsschutzgleichheit. Ergänzend müssen unabhängige Beratungsstellen flächendeckend angeboten und bestehende weiterhin durch die öffentliche Hand unterstützt werden. Wenn diese Unterstützung in sprachsensibler Weise von Anfang an erfolgt, können die Asylbewerber*innen ihre Chancen auf Gewährung des Asyls schon bei der Antragsstellung realistischer einschätzen. Auf diese Weise könnten wenig aussichtsreiche Verfahren gar nicht erst aufgenommen, gegebenenfalls andere Perspektiven mit den Betroffenen erörtert werden. Werden die Verfahren dagegen aufgenommen, könnten mit einer Beratung die wesentlichen Punkte einer Antragsstellung besser herausgearbeitet und die erforderlichen Dokumente schneller organisiert werden. Auch dies würde eine Beschleunigung der Verfahren bedeuten.

Kompetenz von Sprachmittler*innen und BAMF-Mitarbeiter*innen sorgfältig prüfen (Forderung 54)

Dolmetscher*innen sollen das in der BAMF-Anhörung Gesagte zutreffend und neutral übersetzen. Tatsächlich gibt es zahlreiche Berichte über Dolmetscher*innen, welche den Asylbewerber*innen während der Anhörung falsche Verfahrenshinweise geben und sie inhaltlich beeinflussen. Vielfach sprechen die Sprachmittler*innen zudem nicht den jeweiligen Dialekt der angehörten Person oder geben das Gesagte verkürzt wieder. Dolmetscher*innen im BAMF müssen sorgfältig ausgewählt und regelmäßig qualifiziert werden. Sie müssen beide Sprachen fließend beherrschen. Regelmäßige durch externe Expert*innen durchgeführte Qualitätskontrollen und verbindliche Standards müssen das sicherstellen. Gleiches muss für das mit Asylangelegenheiten betraute BAMF-Personal gelten: Aufgrund des rapiden Personalaufbaus erhielten viele Mitarbeiter*innen eine nur wenige Wochen dauernde Einarbeitung. Regelmäßige Schulungen und externe Kontrollen müssen insb. die fachliche und persönliche Eignung der anhörenden und entscheidenden Personen gewährleisten. Vor allem müssen die anhörenden BAMF-Mitarbeiter*innen Asylbewerber*innen auf etwaige Widersprüche hinweisen, eigenständig Beweise erheben und eigeninitiativ auf die vollständige Darlegung des individuellen Schicksals hinwirken. Das Asylverfahren ist für den Rechtsstaat zu wichtig, um es schlecht geschultem, überarbeitetem und unter Zeitdruck stehendem Personal anzuvertrauen. Das BAMF muss sich deshalb einer umfassenden sowie regelmäßigen Evaluation der internen Prozesse durch eine unabhängige Stelle unterwerfen. Insgesamt muss zudem noch viel stärker darauf geachtet werden, dass die Entscheidungen im BAMF aufgrund realistischer Vorgaben getroffen werden – so sollte etwa bei afghanischen Flüchtlingen miteinbezogen werden, ob sie selbst in Afghanistan gelebt haben oder schon Flüchtlinge zweiter Generation sind, die im Iran aufgewachsen sind.

Anhörung und Entscheidung durch dieselbe Person durchführen (Forderung 55)

Die Person, welche über viele Stunden hinweg die schutzsuchende Person zu ihrer Fluchtgeschichte befragt, ist oft nicht identisch mit jener Person, die später über eine Anerkennung entscheidet. Alleine auf Grundlage des Anhörungsprotokolls wird dann eine Entscheidung getroffen. Dieses Verfahren ist unnötig kompliziert. Das Protokoll ist häufig unvollständig und fehlerhaft. Es enthält meist keine Angaben zum persönlichen Eindruck und emotionalen Regungen – Dinge, welche die individuelle Fluchtgeschichte im besonderen Maße glaubhaft machen. Anhörende und entscheidende Person müssen daher identisch sein. Wenn von der angehörten Person gewünscht, müssen Tonbandaufnahmen des Gesprächs zulässig sein. Asylbewerber*innen dürfen nicht unter Druck gesetzt werden, das Protokoll im Anschluss zu unterschreiben. Außerdem müssen entscheidungsrelevante Tatsachen, welche in der Anhörung nicht vorgebracht oder protokolliert wurden, später im Gerichtsverfahren dennoch berücksichtigt werden können. Da die derzeitigen verfahrensrechtlichen Missstände im BAMF offensichtlich sind, darf nicht darauf vertraut werden, dass eine Anhörung mit der gebotenen Sorgfalt geführt und alles Vorgebrachte zutreffend protokolliert wurde.

Kirchenasyl bewahren und schützen (Forderung 56)

In einer perfekten Asylpolitik bräuchte es kein Kirchenasyl. Doch die Erfahrung zeigt: Am Ende bleiben immer Zweifels- und Härtefälle, die eine erneute rechtliche Prüfung verdienen. Für solche begründeten Ausnahmen sollte die Möglichkeit eines Kirchenasyls bestehen bleiben. Auf keinen Fall sollten Menschen, die Kirchenasyl gewähren, kriminalisiert werden, wie es leider in der Vergangenheit immer wieder geschah. Das Kirchenasyl – eine Instanz mit 2000jähriger Tradition – gewährt Betroffenen lediglich Schutz bis zur erneuten Prüfung ihres Asyl- und Aufenthaltsstatus, und stellt daher keine Paralleljustiz dar. Schon allein dadurch, dass das Kirchenasyl für die betroffenen Gemeinden und Klöster mit hohem persönlichen Aufwand und hohen rechtlichen Auflagen verbunden ist, ist gewährleistet, dass nur dort der Schutz des Kirchenasyls gewährt wird, wo es gewichtige Gründe und Aussicht auf eine rechtliche Bleibeperspektive in Deutschland gibt. Weil in Asylverfahren letztlich über die Existenz einzelner Menschen entschieden wird, ist es gut, wenn das Kirchenasyl als eine aufschiebende Instanz bewahrt und geschützt wird.

Mehr als bisher über europäisches Asylsystem GEAS diskutieren, in der europäischen Öffentlichkeit bessere Lösungen entwickeln

In den letzten Monaten entzündete sich die Debatte um Asyl in Deutschland oft an hochgradig symbolischen Themen: an der Umbenennung von Aufnahmeeinrichtungen in sog. AnkER-Zentren (Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungszentren), an der Eröffnung des bayerischen Landesamts für Asyl, an der geplanten Einrichtung von Transitzentren an der bayerischen Grenze für einige wenige Flüchtlinge usw. Währenddessen ist an anderer Stelle eine tiefgreifende Reform des gemeinsamen europäischen Asylsystems (GEAS) im Gange, die nur aufgrund des Streits der europäischen Mitgliedsländer untereinander nicht richtig vorankommt. Was bislang an Planungen bekannt ist, beunruhigt uns sehr. Mit

Inkrafttreten der Reform droht laut Berichten, für spontan einreisende Asylsuchende in der EU ein verpflichtendes Vorverfahren eingeführt zu werden, das ermöglicht, Flüchtlinge ohne inhaltliche Prüfung der Schutzbedürftigkeit in sichere Drittstaaten zurückzuverweisen. Gleichzeitig drohen die Kriterien für den Ausweis als sicherer Dritt- oder Herkunftsstaat so weit gesenkt zu werden, dass bereits sichere Teilbereiche des Landes für eine solche Einstufung genügen. Auf diese Weise könnten Asylverfahren, so manche Planungen, außerhalb der

„WIR SIND IN ERNSTHAFTER SORGE“ –

Stellungnahme der Diakonie im April 2018

Link 1: [Stellungnahme der Diakonie Deutschland \(11.04.2018\)](#)

Link 2: [Einschätzung von Christoph Tometten \(23.10.2017\)](#)

Link 3: [Einschätzung von Dr. Constantin Hruschkae \(04.05.2018\)](#)

EU in Drittstaaten durchgeführt werden – was jedoch im klaren Widerspruch zu der Genfer Flüchtlingskonvention stehen würde. Sehr bedenklich ist außerdem, dass im geplanten europäischen Asylsystem allein die Ersteinreisestaaten (in der Regel an der EU-Außengrenze) für das Asylverfahren zuständig bleiben würden. Flüchtlingen würde bis zum Abschluss des dortigen Verfahrens in anderen Staaten nur noch gesundheitliche Versorgung – nicht aber grundlegende Sozialleistungen – gewährt werden. Das sog. „Selbsteintrittsrecht“, das jedem Mitgliedstaat ermöglicht, ohne weitere Begründung das Asylverfahren selbst durchzuführen, droht zu entfallen. Stattdessen soll das Asylverfahren erst wieder nach Überstellung ins Ersteinreiseland fortgeführt werden, selbst wenn organisatorische oder humanitäre Gründe eine solche Überstellung eigentlich verbieten. Diese Reform würde eine deutliche Verschärfung der bestehenden Dublin-Richtlinien bedeuten, die sich bereits in der Vergangenheit als wenig human und ineffektiv herausgestellt haben. Dass solche tief in das deutsche Asylrecht eingreifende Gesetzesvorschläge dennoch kaum bekannt sind, liegt auch daran, dass es in Europa an einer grenzübergreifenden Öffentlichkeit fehlt, die solche Vorgänge kritisch begleitet. Ein besseres gemeinsames europäisches Asylsystem kann nur gelingen, wenn aus der europäischen Bürger*innenschaft heraus Vorschläge entwickelt werden, die dieser gemeinsamen Aufgabe gerecht werden. Ein solches europäisches Aufgabenbewusstsein, das konstruktive Lösungen verlangt und nicht nur auf Abschottung setzt, ist bisher nur in Ansätzen vorhanden. Es bedarf einer stärkeren öffentlichen Förderung. Wie die Beispiele zu Beginn zeigen, verliert sich die gesellschaftliche Debatte viel zu oft in nebensächlichen, sehr kleinräumig gedachten Diskursen. Es braucht in Zukunft mehr grenzübergreifende zivilgesellschaftliche Initiativen, die die Debatte offen und konstruktiv führen und bei den Verantwortlichen für die europäische Politik und Gesetzgebung Gehör finden. Auch in diesem Masterplan werden sowohl Ideen für eine weitsichtige europäische Asyl- und Migrationspolitik vorgestellt als auch tragfähige Konzepte für Deutschland entwickelt.

Herausgeberschaft

Bamberger Mahnwache Asyl

Kontakt: es.sind.wir@gmail.com

In wesentlichen Teilen geht der Text des „Masterplans der bayerischen Asylhelfer*innen“ auf die „60 Forderungen zur Landtagswahl – für eine bayerische Asylpolitik mit Zukunft und Anstand“ zurück. Diese wurden im September 2018 veröffentlicht und von 103 Asylorganisationen in Bayern unterstützt.